

B E R I C H T

des Sachverständigen

gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz

der

VORARLBERGER KRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

als Zielgesellschaft des Übernahmeangebotes

der

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| I. | Auftrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| II. | Beurteilung des Angebots | 2 |
| 1. | <u>Allgemeines</u> | 2 |
| 2. | <u>Angebotspreis</u> | 3 |
| 3. | <u>Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals</u> | 4 |
| 4. | <u>Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse</u> | 5 |
| 5. | <u>Bewertung der Zielgesellschaft</u> | 6 |
| 6. | <u>Bedingungen des Angebotes</u> | 9 |
| 7. | <u>Börsennotierung</u> | 9 |
| 8. | <u>Zusammengefasste Beurteilung des Angebots</u> | 10 |
| III. | Beurteilung der Äußerung des Vorstandes | 11 |
| IV. | Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates | 14 |
| V. | Zusammenfassende Beurteilung | 16 |

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Vorstandes vom 26. April 2013 und
Äußerung des Aufsichtsrates vom 26. April 2013
- 2 Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Gegenzeichnung unseres Auftragschreibens am 16. Mai 2013 wurden wir vom Vorstand der

VORARLBERGER KRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

("VKW" oder "Zielgesellschaft")

beauftragt, als Sachverständige im Sinne der §§ 13 f Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der VKW zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, erfolgte durch Beschluss am 2. Mai 2013.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber VKW im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000 idF vom 21. Februar 2011 vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes der Vorarlberger Illwerke AG (im Folgenden „Illwerke“ oder „Bieter“),
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Der Vorstand der VKW hat durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hat die VKW ein Grundkapital von EUR 61.940.400, welches in 8.520.000 Stückaktien der Kategorien A und B unterteilt ist.

- *Kategorie A:* 6.816.000 Aktien, auf Namen lautend, nicht zum Börsenhandel zugelassen
- *Kategorie B:* 1.704.000 Aktien, auf Inhaber lautend, im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment: Standard Market Auction, zum Handel zugelassen und notiert (ISIN AT0000824503).

Die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft („Bieter“) hält am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 6.778.610 Aktien der Kategorie A und 1.521.767 Aktien der Kategorie B, somit insgesamt 8.300.377 Aktien der VKW. Dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der VKW von rd. 97,42%. Am 22. März 2013 hat der Bieter bekannt gegeben, dass er ein freiwilliges Übernahmeangebot an die Kleinaktionäre der Zielgesellschaft richten werde.

Tz 3 Das freiwillige Übernahmeangebot gem. §§ 4 ff ÜbG des Bieters vom 10. April 2013, veröffentlicht am 16. April 2013, richtet sich auf den Kauf aller Aktien der Zielgesellschaft, die anderen Personen als dem Bieter gehören. Im Einzelnen bezieht sich das Kaufangebot somit auf folgende Aktien:

| Kategorie | Aktionär | Stück | Anteil am Grundkapital |
|---|------------------------|----------------|------------------------|
| Kategorie A: Namensaktien | Vorarlberger Gemeinden | 37.390 | 0,44% |
| Kategorie B: Börsennotierte Inhaberaktien | Vorarlberger Gemeinden | 46.050 | 0,54% |
| Kategorie B: Börsennotierte Inhaberaktien | Streubesitz | 136.183 | 1,60% |
| Gesamt | | 219.623 | 2,58% |

Quelle: Übernahmeangebot

Tz 4 Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen und ist bis 11. Juni 2013 befristet.

Tz 5 Der Bieter beabsichtigt, die Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft zu beenden (Delisting). Dies soll im Wege einer Verschmelzung der VKW mit einer zu 100% im Eigentum des Bieters stehenden, nicht börsennotierten Aktiengesellschaft nach Abschluss des Übernahmeverfahrens bewirkt werden.

2. Angebotspreis

Tz 6 Der im Angebot offerierte Angebotspreis beträgt EUR 180,00 je Stück Aktie cum Dividende/Bonus 2012. Jene Aktionäre, welche das Übernahmeangebot annehmen, werden daher für das Geschäftsjahr 2012 keine Dividende erhalten. In den vergangenen Jahren hat sich die Dividende je Aktie von EUR 3,09 je Aktie in 2009 auf EUR 4,02 je Aktie in 2011 erhöht.

Der Angebotspreis ist für alle Aktionäre der Zielgesellschaft gleich, auch den Inhabern nicht börsennotierter Namensaktien wird die Übernahme ihrer Aktien zu denselben Bedingungen angeboten.

Tz 7 Da es sich bei dem Übernahmeangebot des Bieters um ein freiwilliges Angebot gem. §§ 4 ff ÜbG handelt, ist der Bieter hinsichtlich des Angebotspreises nicht an § 26 ÜbG gebunden. Dennoch können die Anforderungen des § 26 ÜbG an den Angebotspreis bei Pflichtangeboten oder freiwilligen Angeboten zur Kontrollerlangung an dieser Stelle auch als Maßstab für die Angemessenheit des Angebotspreises für den konkreten Fall eines freiwilligen Übernahmeangebots herangezogen werden.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Angebotspreis zwei Anforderungen erfüllen:

- Der angebotene Preis darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG).

Nach Angaben des Bieters wurden im Jahr 2012 insgesamt 1.114 Stück und im Jahr 2013 insgesamt 94 Stück der Kategorie B erworben, wobei der höchste bezahlte Preis in beiden Geschäftsjahren bei EUR 180,00 pro Aktie lag. Innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission am 27. März 2013 wurde daher keine Gegenleistung gewährt oder vereinbart, die den Angebotspreis von EUR 180,00 überschreitet.

Wir hatten als Sachverständige der VKW keine Einsicht in Unterlagen des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger. Nach eigenen Angaben des Bieters wurde die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 1. Satz ÜbG eingehalten.

- Weiters muss der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (§ 26 Abs 1 3. Satz ÜbG).

Die Absicht des Bieters, ein Angebot abzugeben wurde am 22. März 2013 veröffentlicht. Der nach Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor dem 22. März 2013 lag bei EUR 180,07 und damit geringfügig (um EUR 0,07 bzw. 0,04%) über dem Angebotspreis (wobei die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG im konkreten Fall eines freiwilligen Angebots nicht zur Anwendung kommt).

Tz 8 Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots wurde von uns mit Hilfe folgender Überlegungen beurteilt.

3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Tz 9 VKW hat zum 31. Dezember 2012 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 12. März 2013 von RTG Dr. Rümmele Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital der VKW zum 31. Dezember 2012 belief sich auf rund TEUR 340.309 (2011: TEUR 355.822). Während 2011 darin noch Minderheitenanteile in Höhe von rd. TEUR 7.918 enthalten waren, die die Fremdanteile am Eigenkapital der „VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH betroffen haben, ist das Konzerneigenkapital der VKW zum 31. Dezember 2012 nach vollständiger Übernahme der „VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH zur Gänze den Anteilseignern der VKW zuzurechnen. Bei unverändert 8.520.000 Stück Aktien ergibt sich daraus ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von rd. EUR 39,94 per 31. Dezember 2012 (EUR 40,83 per 31. Dezember 2011). Per 31. Dezember 2012 lag das buchmäßige Eigenkapital pro Aktie um rd. EUR 140,06 oder 77,8% unter dem Angebotspreis, per 31. Dezember 2011 um EUR 139,17 oder 77,3% unter dem Angebotspreis.

Der ungeprüfte Quartalsbericht zum 31. März 2013 weist ein den Anteilseignern zurechenbares Konzerneigenkapital von TEUR 322.142 aus. Daraus ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von rd. EUR 37,81 per 31. März 2013, welches somit um EUR 142,19 oder 79,0% unter dem Angebotspreis liegt.

Angebotspreis vs. Buchmäßiges Eigenkapital

| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.03.2013 |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Buchmäßiges Konzerneigenkapital der Anteilseigner (in TEUR) | 347.904 | 340.309 | 322.142 |
| Buchmäßiges Konzerneigenkapital je Aktie (in EUR) | 40,83 | 39,94 | 37,81 |
| Angebotspreis je Aktie (in EUR) | 180,00 | 180,00 | 180,00 |
| Differenz Angebotspreis vs. Buchwert pro Aktie (in EUR) | 139,17 | 140,06 | 142,19 |
| Differenz Angebotspreis vs. Buchwert pro Aktie (in %) | 77,3% | 77,8% | 79,0% |

Quelle: Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft

4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse

Tz 10 Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittsbörsenkurse der letzten Woche bzw. 1, 3, 6, 9 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 22. März 2013 stellen sich wie folgt dar:

Durchschnittliche gewichtete Börsenkurse VKW - Vor Dividendenbereinigung

| EUR | 1 Woche | 1 Monat | 3 Monate | 6 Monate | 9 Monate | 12 Monate |
|--|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Handelsgewichteter Durchschnittskurs | 180,00 | 179,75 | 180,76 | 180,07 | 180,66 | 180,80 |
| Implizierte Marktkapitalisierung (in MEUR) | 1.533,60 | 1.531,44 | 1.540,04 | 1.534,19 | 1.539,25 | 1.540,46 |
| Angebotspreis | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 |
| Prämie | - | 0,25 | (0,76) | (0,07) | (0,66) | (0,80) |
| Prämie in % | - % | 0,14% | (0,42%) | (0,04%) | (0,37%) | (0,45%) |

Quelle: Wiener Börse

Durchschnittliche gewichtete Börsenkurse VKW - Nach Dividendenbereinigung

| EUR | 1 Woche | 1 Monat | 3 Monate | 6 Monate | 9 Monate | 12 Monate |
|--|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Handelsgewichteter Durchschnittskurs | 180,00 | 179,75 | 180,76 | 180,07 | 180,16 | 179,78 |
| Implizierte Marktkapitalisierung (in MEUR) | 1.533,60 | 1.531,44 | 1.540,04 | 1.534,19 | 1.535,00 | 1.531,73 |
| Angebotspreis | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 |
| Prämie | - | 0,25 | (0,76) | (0,07) | (0,16) | 0,22 |
| Prämie in % | - % | 0,14% | (0,42%) | (0,04%) | (0,09%) | 0,12% |

Quelle: Bloomberg

Anmerkung: Bei der Betrachtung langfristigerer Durchschnittskurse ergeben sich Unterschiede, je nachdem ob der durchschnittliche gewichtete Börsenkurs vor oder nach Bereinigung um Dividendenzahlungen in der Vergangenheit berechnet wird.

Die jeweiligen nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht weichen nur geringfügig vom Angebotspreis ab.

Der Höchstkurs innerhalb der letzten 12 Monate lag bei EUR 194,00 am 2., 3. und 6. August 2012, der Tiefstkurs bei EUR 176,19 (zuletzt am 5. Juli 2012). Der historische Höchstkurs seit Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 lag bei 194,00 am 2., 3. und 6. August 2012, der historische Tiefstkurs bei EUR 28,21 am 5. und 6. Februar 2002.

Am 21. März 2013, dem Tag vor der Abgabe der Angebotsabsicht, notierte die Aktie der VKW an der Wiener Börse bei einem Schlusskurs von EUR 180,00. Der Angebotspreis entspricht daher dem Schlusskurs vom 21. März 2013.

5. Bewertung der Zielgesellschaft

Tz 11 Der Bieter hat nach seinen Angaben eine Unternehmensbewertung durch Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Anwendung des Discounted Cash Flow-Bruttoverfahrens vornehmen lassen. Das entsprechende Bewertungsgutachten lag uns jedoch nicht vor. Nach Bieterangaben wurde für die Angebotsaktien eine Wertbandbreite von EUR 160,10 bis EUR 184,70 je Aktie ermittelt. Darin wurde auch der Barwert der Aufwandsersparnis der Zielgesellschaft infolge der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung berücksichtigt und zur Gänze den Angebotsaktien zugerechnet. Der Angebotspreis von EUR 180,00 liegt demnach am oberen Ende der von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ermittelten Wertbandbreite.

Tz 12 Unabhängig von der oben angeführten Wertermittlung wurde die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotes von uns mit Hilfe folgender Bewertungsmethoden untersucht:

- Discounted Cash Flow (DCF) Verfahren
- Multiplikatorverfahren (Similar Public Company Methode, „SPCM“ und Recent Transactions Methode, „RTA“)

Für Zwecke der Bewertung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Unternehmen ein Potenzial künftiger Leistungen ist, das den Wert des Unternehmens bestimmt. Für dessen Ermittlung kennen Theorie und Praxis verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung. Keine davon kann als absolut richtig bezeichnet werden, dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die einzelnen Wertkomponenten eines Unternehmens unterschiedliche Wurzeln haben, nämlich soziale, rechtliche, technische, als auch unterschiedliche wirtschaftliche Wurzeln. Aus diesem Grund gibt es auch keine vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung oder von Berufsverbänden verbindlich vorgeschriebene Bewertungsmethode. Für die Wertfindung auf Basis der Investitionstheorie ist entscheidend, welche Einnahmenüberschüsse vom Unternehmen in Zukunft zu erwarten sind und was für eine äquivalente Alternativanlage mit dem gleichen Einnahmenüberschuss zu bezahlen wäre. Deshalb dominieren in Schrifttum und Literatur Ertragswert- bzw. DCF-Methoden.

a) *Discounted Cash Flow Verfahren*

Von der VKW wurden uns das Budget 2013 und die Mittelfristplanung 2014 bis 2017 für die VKW selbst sowie für deren Tochtergesellschaft, die Vorarlberger Energienetze GmbH, zur Verfügung gestellt. Die „VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH, bisher 100%ige Tochtergesellschaft der VKW, wurde im April 2013 rückwirkend zum 31. Dezember 2012 in die Teilbetriebe „Erdgashandel und -vertrieb“ und „Erdgas-Verteilernetz“ aufgespalten

und von der VKW bzw. der Vorarlberger Energienetze GmbH übernommen. Die Planung der beiden Gesellschaften berücksichtigt bereits die Aufnahme der jeweiligen Teilbetriebe der „VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH.

Auf dieser Basis haben wir für die beiden Gesellschaften jeweils eine Unternehmenswertbandbreite nach der DCF-Bruttomethode in der Ausprägung des WACC-Ansatzes berechnet. Im WACC-Konzept werden die Free Cash Flows mit den gewichteten, durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – WACC) diskontiert, wobei der WACC ein nach der Kapitalstruktur gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten ist. Für die VKW und die Vorarlberger Energienetze GmbH wurde jeweils ein eigener WACC ermittelt, der sich bei den beiden Gesellschaften vor allem aufgrund der separaten Ermittlung der Beta-Faktoren unterscheidet.

Bei börsennotierten Unternehmen wird der Beta-Faktor, das Maß für das systematische Risiko eines bestimmten Wertpapiers, grundsätzlich durch eine lineare Regression der Renditen des betreffenden Unternehmens auf die Rendite des relevanten Marktportfolios bestimmt. Aufgrund der Illiquidität der VKW-Aktie haben wir nicht den VKW-eigenen Beta-Faktor angewandt, sondern haben die Beta-Faktoren für die beiden Bereiche „Erzeugung, Handel & Vertrieb“ und „Verteilernetz“ jeweils unter Heranziehung des Medians der Beta-Faktoren ausgewählter Vergleichsunternehmen geschätzt.

Die Marktrisikoprämie wurde für Zwecke der Beurteilung des Angebots am unteren Ende der von der Kammer für Wirtschaftstreuhänder empfohlenen Bandbreite angesetzt.

Die Bewertung der gesamten Zielgesellschaft basiert in weiterer Folge auf einer sum-of-the-parts-Bewertung, d.h. der Wert der VKW-Gruppe ergibt sich aus der Summe der Werte der beiden Hauptgesellschaften und unter Berücksichtigung der sonstigen Beteiligungen zu Buchwerten. Der Angebotspreis von EUR 180,00 pro Aktie übersteigt die nach dem DCF-Verfahren und sum-of-the-parts ermittelte Bandbreite deutlich.

b) Multiplikatorverfahren

Den Multiplikatorverfahren liegt die Annahme zugrunde, dass Unternehmen, die sich hinsichtlich ihrer wesentlichen Rahmenbedingungen (Geschäftsgegenstand, Größe, Ertragslage, etc.) gleichen, auch den gleichen Wert haben sollten. Formal wird aus einer Referenzgröße und dem korrespondierenden Wert vergleichbarer Unternehmen eine Verhältniszahl ermittelt, die – mit der Referenzgröße des Bewertungsobjektes multipliziert – den Wert des Bewertungsobjektes ergibt. Als Referenzgrößen wurden in dieser Berechnung EBITDA, EBIT, das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis verwendet. Als korrespondierender Wert ist im Allgemeinen – abhängig von der angewandten Referenzgröße – entweder der Enterprise Value oder der Equity Value

heranzuziehen. Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt hierbei über die Börs kapitalisierung (Similar Public Company Methode) sowie aus dem Transaktionswert zeitnah und erfolgreich abgeschlossener Transaktionen (Recent Transactions Methode). Der Vorgehensweise der DCF-Bewertung folgend wurden beide Hauptgesellschaften separat bewertet.

Im Rahmen der Similar Public Company Methode wurden 11 europäische börsennotierte Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen als Vergleichsunternehmen für die VKW sowie 6 europäische börsennotierte Netzbetreiber als Vergleichsunternehmen für die Vorarlberger Energienetze GmbH ausgewählt. Zur Ermittlung des jeweiligen Equity Values wurden die oben genannten Multiplikatoren Enterprise Value / EBITDA, Enterprise Value / EBIT und Kurs-Gewinn-Verhältnis der Vergleichsunternehmen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 auf Basis von Analystenschätzungen berechnet und danach jeweils auf die entsprechenden, von der VKW zur Verfügung gestellten Planzahlen angewandt. Weiters wurde das Preis-Buchwert-Verhältnis auf Basis der Buchwerte 2012 der VKW bzw. der Vorarlberger Energienetze GmbH berechnet. Die Bewertung der gesamten Zielgesellschaft basiert in weiterer Folge auf einer sum-of-the-parts-Betrachtung, d.h. der Wert der VKW-Gruppe ergibt sich aus der Summe der Werte der beiden Hauptgesellschaften unter Berücksichtigung der sonstigen Beteiligungen zu Buchwerten. Der Angebotspreis von EUR 180,00 pro Aktie übersteigt die ermittelten Bandbreiten der oben dargestellten Bewertung nach der Similar Public Company Methode deutlich.

Bei der Auswahl vergleichbarer Transaktionen im Rahmen der Recent Transactions Methode wurde hinsichtlich regionalem und operativem Fokus sowie der Verfügbarkeit von Transaktionswerten und Vergleichsdaten selektiert. Beim operativen Fokus wurden neben Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen allgemein auch drei spezifische Untergruppen (Landesversorger, erneuerbare Energie und Netzbetreiber) analysiert. Zusätzlich wurden nur Transaktionen im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 16. April 2013 herangezogen.

Zur Ermittlung des Equity Values wurden wie bei der SPCM die Multiplikatoren Enterprise Value / EBITDA, Enterprise Value / EBIT und Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet und danach auf die entsprechenden, von der VKW zur Verfügung gestellten Planzahlen für die beiden Hauptgesellschaften separat angewandt. Der Angebotspreis von EUR 180,00 pro Aktie übersteigt die ermittelten Bandbreiten der dargestellten Bewertung nach der RTA deutlich.

6. Bedingungen des Angebotes

Tz 13 Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

7. Börsennotierung

Tz 14 Der Bieter hält rd. 97,42% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, weitere 0,98% werden von insgesamt 22 Vorarlberger Gemeinden gehalten. Somit werden aktuell nur rd. 1,6% der VKW-Aktien an der Wiener Börse gehandelt.

Da dem geringen Streubesitz beträchtliche Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Börsennotierung gegenüberstehen, plant der Bieter unmittelbar nach Abschluss des freiwilligen Übernahmeangebots eine Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft (Delisting). Zu diesem Zweck wird die Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft durch Verschmelzung zur Aufnahme gem. § 219 Z 1 AktG mit einer nicht börsennotierten Tochtergesellschaft des Bieters als übernehmender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2012 verschmolzen. Die entsprechende Beschlussfassung soll in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 27. Juni 2013 erfolgen.

Die Verschmelzung der Zielgesellschaft mit der übernehmenden Gesellschaft wird verhältnismäßig erfolgreich erfolgen, sodass alle nach Abschluss des freiwilligen Übernahmeangebots verbleibenden Streubesitzaktionäre der VKW im gleichen Verhältnis an der übernehmenden, nicht börsennotierten Gesellschaft beteiligt sein werden. Derzeit beabsichtigt der Bieter nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze Out) bei der Zielgesellschaft durchzuführen.

In den vergangenen drei Jahren wurden an die Minderheitsgesellschafter jährlich Dividenden ausbezahlt, die sich von EUR 3,09 je Aktie in 2009 auf EUR 4,02 je Aktie in 2011 erhöht haben. Der Bieter beabsichtigt, den nach dem freiwilligen Übernahmeangebot verbleibenden Streubesitzaktionären der VKW (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) wie bisher die garantierte Dividende in Höhe von EUR 0,8724 je Aktie und einen Bonus zu bezahlen, die zusammen jenem Betrag entsprechen, den der Bieter pro Aktie als Gewinnausschüttung von der VKW (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) erhält. Dies soll bis zum Ende des Organschaftsvertrages zwischen der VKW und dem Bieter erfolgen, der eine Gewinnabführungsverpflichtung der VKW an den Bieter und die Dividendengarantie für die Minderheitsaktionäre vorsieht. Der Organschaftsvertrag verlängert sich seit 31. Dezember 2010 automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

In Abschnitt 5.1 des Übernahmeangebots weist der Bieter ausdrücklich darauf hin, dass ein starkes Absinken der Handelsliquidität infolge des Delisting zu erwarten ist und auch die Preisbestimmung nicht mehr im selben Ausmaß durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt bewirkt werden wird.

8. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 15 Als Sachverständiger der VKW als Zielgesellschaft des Übernahmeangebots der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den – im konkreten Fall nicht verbindlichen – gesetzlichen Preisbildungsregeln und übersteigt den anteiligen Wert des Eigenkapitals nach den oben angeführten Bewertungsmethoden deutlich.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Tz 16 Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die beiden einzigen Vorstandsmitglieder des Bieters, Herr Dr. Ludwig Summer und Herr Dr. Christof Germann, zugleich auch als die beiden einzigen Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft tätig sind.

Tz 17 Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot des Bieters hat gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und
- welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 18 Der Vorstand der VKW hat zum freiwilligen Angebot des Bieters am 26. April 2013 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstandes“) abgegeben, die am 30. April 2013 veröffentlicht wurde. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Vorstand der VKW weist darauf hin, dass der Bieter angesichts des sehr geringen Streubesitzes den Aufwand und die Kosten, welche der VKW durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge der Börsennotierung entstehen, als unverhältnismäßig erachtet. Das gegenständliche Übernahmeangebot erfolgt daher vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung der VKW Aktien durch Verschmelzung mit einer zu 100% im Eigentum des Bieters stehenden, nicht börsennotierten Aktiengesellschaft.
- Der Bieter hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich festgehalten, dass ein Gesellschafterausschluss nicht beabsichtigt ist.
- Der Vorstand führt aus, dass zwischen dem Bieter und der VKW seit 1.1.2001 ein Organschaftsvertrag besteht, der neben der steuerlichen Optimierung auch die einheitliche Leitung der Illwerke und der VKW bewirkt. Die VKW hat sich mit dem Organschaftsvertrag verpflichtet, ihren Gewinn an den Bieter abzuführen, der Vertrag regelt darüber hinaus die Dividendenzahlungen an die Streubesitzaktionäre.

- In Ergänzung zum Organschaftsvertrag wurde zwischen dem Bieter und der VKW ein Betriebsführungs- und Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Bieter die Kraftwerke der VKW betreibt. Der Bieter nimmt auch Zentralfunktionen wie Unternehmensentwicklung, Bilanzpolitik und eine generelle Richtlinienkompetenz gegenüber der VKW wahr.
- Der Vorstand weist darauf hin, dass das freiwillige Übernahmeangebot des Bieters für alle Aktionäre (auch für die Inhaber nicht börsennotierter Namensaktien) ident ist, womit der Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt ist.
- Der Vorstand der VKW hat das Angebot formal und inhaltlich beurteilt und gelangt nach gewissenhafter Einschätzung ebendieses sowie des der VKW bekannten Unternehmensbewertungsgutachtens zur Feststellung, dass die vom Bieter angebotene Gegenleistung sowie der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse der Aktionäre der VKW auf angemessene Art und Weise Rechnung tragen.
- Die Vorstandsmitglieder halten fest, dass die Interessen der Arbeitnehmer vom Übernahmeangebot und der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung nicht berührt werden. Es sind weder Kündigungen noch Schließungen von Unternehmensstandorten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot oder mit der Beendigung der Börsennotierung beabsichtigt, vielmehr soll die bisherige Geschäftspolitik der VKW fortgeführt werden.
- Aufgrund der strategischen Planung des Bieters sind weder eine Verschlechterung der gegenwärtigen Position der Gläubiger der VKW noch Auswirkungen auf das öffentliche Interesse zu erwarten.
- Die Mitglieder des Vorstands erklären überdies, dass ihnen weder im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot noch mit dem Delisting ein vermögenswerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde.

Tz 19 Aufgrund der Personenidentität mit den Mitgliedern des Vorstandes des Bieters sieht sich der Vorstand der VKW nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung des Übernahmeangebots abzugeben und führt daher lediglich nachfolgende Argumente für und gegen die Annahme des Angebots an.

Für eine Annahme des Angebots spricht:

- Der Vorstand erachtet den Angebotspreis auf Grundlage der von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. im Auftrag des Bieters vorgenommenen Unternehmensbewertung als fair und angemessen. Insbesondere wird hervorgehoben, dass bei der Festlegung des Angebotspreises der gesamte Barwert der Aufwandsersparnis im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung den Angebotsaktien hinzugerechnet wurde.

- Der Angebotspreis für das gegenständliche freiwillige Angebot entspricht faktisch dem Preis des Pflichtangebots, welcher auf Basis durchschnittlicher, gewichteter Börsenkurse EUR 180,07 beträgt.
- Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass durch das Delisting in Zukunft die Markt- und Bewertungsfunktion der Börse entfällt und von einer erschwerten Handelbarkeit der Aktie auszugehen ist. Die Preisbestimmung wird nicht mehr im selben Ausmaß wie bisher durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt erfolgen. Gleichzeitig wird auf den Wegfall der umfassenden börserechtlichen Publizitätspflichten im Zuge des Delisting hingewiesen.
- Es wird darüber hinaus die Möglichkeit hervorgehoben, dass der Bieter nach Ablauf des Übernahmeangebots und vor allem in weiterer Zukunft nicht mehr bereit sein könnte, im Rahmen von Aktienankäufen denselben Preis wie den Angebotspreis pro VKW-Aktie zu bezahlen.

Gegen eine Annahme des Angebotes spricht:

- Mit der Annahme des Angebots können Aktionäre nicht mehr an künftigen Wertsteigerungen und an Gewinnausschüttungen der VKW partizipieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Bieter erklärt hat, den Streubesitzaktionären auch zukünftig und nach Beendigung der Börsennotierung jenen Betrag aus Dividende und Bonus zu bezahlen, den der Bieter pro Aktie als Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem Organschaftsvertrag erhält.

Tz 20 Wir haben uns für die vom Vorstand dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Tz 21 Die Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft hat – wie jene des Vorstandes – gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und
- welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 22 Der Aufsichtsrat der VKW hat zum freiwilligen Angebot des Bieters am 26. April 2013 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrates“) abgegeben, die am 30. April 2013 veröffentlicht wurde. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstandes vollinhaltlich überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen weder im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot noch mit dem Delisting ein vermögenswerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde.
- Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass fünf von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft auch Mitglieder des Aufsichtsrates des Bieters sind. Es handelt sich dabei um die Herren Kommerzialrat Bertl Widmer, Mag. Heinz Peter, Franz Rauch, Landesrat Ing. Erich Schwärzler und Dr. Paul Sutterlüty.
- Aus denselben Gründen wie der Vorstand sieht sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben. Er hält jedoch fest, dass die Äußerung des Vorstandes die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots zutreffend darlegt.

Tz 23 Der Aufsichtsrat der VKW schließt sich vollinhaltlich der Äußerung des Vorstandes der VKW an, für dessen zuvor bereits dargestellte Argumente wir uns die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft haben. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Aufsichtsrates der

Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

V. Zusammenfassende Beurteilung

Tz 24 Als Sachverständiger der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 13f ÜbG erstatten wir zum freiwilligen Übernahmeangebot gemäß ÜbG der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, welches am 16. April 2013 veröffentlicht wurde, und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft dazu vorgelegten Äußerungen vom 26. April 2013, veröffentlicht am 30. April 2013, folgende abschließende Beurteilung:

Tz 25 Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das vom Bieter abgegebene Angebot aufgrund der uns zugänglich gemachten Unterlagen für gesetzeskonform. Es entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine Beurteilung des freiwilligen Angebots.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 180,00

- liegt deutlich über dem anteiligen buchmäßigen Eigenkapital
- liegt geringfügig unter dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und entspricht dem Schlusskurs vom 21. März 2013, dem Tag vor Abgabe der Angebotsabsicht
- liegt nach Angaben des Bieters im oberen Bereich der vom Sachverständigen des Bieters indikativ ermittelten Unternehmenswertbandbreite je Aktie und
- liegt über den von uns in eigenen Analysen und Berechnungen ermittelten Wertbandbreiten.

Tz 26 Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben in ihren jeweiligen Äußerungen aufgrund der vollständigen (Vorstand) bzw. teilweisen (Aufsichtsrat) Personenidentität mit dem Vorstand und Aufsichtsrat des Bieters keine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab, führen allerdings Argumente, die für und wider die Annahme des Angebotes sprechen, an. Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Übernahmeangebot und die Argumente für und wider die Annahme des Angebotes sind nachvollziehbar und schlüssig. Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft.

Wien, am 23. Mai 2013

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


ppa Dr. Victor Purtscher


Mag. Gerhard Marterbauer

ÄUSSERUNG DER VORARLBERGER KRAFTWERKE AG

Äußerung der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
gemäß §§ 14 Abs 1 Übernahmegesetz („ÜbG“)
zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft



ÄUSSERUNG DES VORSTANDES

der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
FN 58920 y
Weidachstraße 6, 6900 Bregenz

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

Die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft („Illwerke“ oder der „Bieter“) mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift in 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter der FN 59202 m, hat am 16.4.2013 an die Aktionäre der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft („VKW“ oder „Zielgesellschaft“) das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gerichtet, zu einem Preis von EUR 180,- je Aktie sämtliche sowohl nicht börsennotierte Namensaktien als auch börsennotierte Inhaberaktien der VKW kaufen zu wollen, die nicht in ihrem Eigentum stehen („Angebotsaktien“). Ausgehend vom Aktienbestand des Bieters per 16.4.2013 umfasst das freiwillige Übernahmeangebot somit einerseits 37.390 Aktien der Kategorie A (nicht börsennotierte Namensaktien) und andererseits 182.233 Aktien der Kategorie B (börsennotierte Inhaberaktien), die zusammen etwa 2,58% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zu diesem Angebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, abschließende Empfehlungen abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass Personenidentität hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft und des Bieters besteht. Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht sich daher nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben, sondern wird dementsprechend die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots darstellen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist ferner ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass fünf von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft auch Mitglieder des Aufsichtsrates des Bieters sind. Es handelt sich dabei um die Herren Kommerzialrat Bertl Widmer, Mag. Heinz Peter, Franz Rauch, Landesrat Ing. Erich Schwärzler und Dr. Paul Sutterlüty.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die Beurteilung des Angebotspreises und die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der VKW von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen abhängen, die naturgemäß mit gewissen Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund äußert sich der Vorstand der VKW zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Illwerke wie folgt:

(1.) AUSGANGSLAGE, BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE UND ORGANSCHAFTSVERTRAG

Der Bieter hält 6.778.610 Aktien der Kategorie A und 1.521.767 Aktien der Kategorie B, insgesamt somit 8.300.377 Aktien, die ungefähr 97,42% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, das Land Vorarlberg, die Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. und die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH, halten keine Aktien an der Zielgesellschaft. Der Bieter hat im Geschäftsjahr 2012 insgesamt 1.114 Stück und im Geschäftsjahr 2013 insgesamt 94 Stück Aktien der Kategorie B erworben, wobei der höchste bezahlte Preis in beiden Geschäftsjahren bei EUR 180,- pro Aktie lag.

22 Vorarlberger Gemeinden halten insgesamt 83.440 Aktien der Kategorien A und B, die ungefähr 0,98% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die verbleibenden 136.183 Aktien, alle ausschließlich Aktien der Kategorie B, die ungefähr 1,6% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, werden von anderen Aktionären gehalten und machen gemeinsam mit den Aktien der Vorarlberger Gemeinden den Streubesitz aus.

Angesichts dieses extrem geringen Streubesitzes erachtet der Bieter den Aufwand und die Kosten, welche die Zielgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Börsennotierung zu tragen hat, als unverhältnismäßig. Das gegenständliche freiwillige öffentliche Übernahmeangebot erfolgt daher vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung der Aktien der VKW durch Verschmelzung mit einer zu 100% im Eigentum des Bieters stehenden, nicht börsennotierten Aktiengesellschaft.

Zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft wurde mit Wirkung zum 1.1.2001 ein Organschaftsvertrag abgeschlossen, der neben der steuerlichen Optimierung auch die einheitliche Leitung der Illwerke und der VKW bewirkt. Dieser Vertrag wurde grundsätzlich bis zum Ablauf des 31.12.2010 abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Die Zielgesellschaft hat sich in dem Organschaftsvertrag verpflichtet, ab 1.1.2001 ihren gesamten Gewinn an den Bieter abzuführen. Den Streubesitzaktionären der Zielgesellschaft wird als angemessener Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der Zielgesellschaft und für jede Stückaktie eine Dividendenzahlung von EUR 0,8724 garantiert. Darüber hinaus hat der Bieter den Streubesitzaktionären der Zielgesellschaft pro Stückaktie einen Bonus von EUR 0,3635 zunächst bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2005 zugesagt. Für die darauf folgenden fünf Geschäftsjahre garantierte der Bieter den Streubesitzaktionären der Zielgesellschaft als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der VKW und für jede Stückaktie der VKW eine Zahlung von EUR 0,8724 als Dividende.

Aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung der Illwerke kann der Vorstand der Illwerke auch in den folgenden Geschäftsjahren den außenstehenden Aktionären der VKW bis zum Ende des Organschaftsvertrags einen freiwilligen Bonus über die garantierte Dividende hinaus zahlen, wobei die Summe aus Dividende und Bonus höchstens jenem Betrag entspricht, den die Illwerke pro Aktie als Gewinnausschüttung erhalten. Der Bieter hat ausgeführt, dass er entsprechende Zahlungen an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft auch künftig leisten wird, um die Gleichbehandlung der Aktionäre der VKW weiterhin sicherzustellen.

In Ergänzung zum Organschaftsvertrag wurde zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft ein Betriebsführungs- und Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Bieter die Kraftwerke der Zielgesellschaft betreibt. Der Bieter nimmt Zentralfunktionen, wie insbesondere Unternehmensentwicklung, Bilanzpolitik und eine generelle Richtlinienkompetenz gegenüber der Zielgesellschaft wahr.

(2.) BEURTEILUNG DES ANGEBOTES

Der Bieter bietet den Inhabern von Angebotsaktien der Zielgesellschaft den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 180,- je Aktie cum Dividende/Bonus – also einschließlich der auf die Angebotsaktien für das Geschäftsjahr 2012 auf Grundlage des Organschaftsvertrags entfallenden Dividende (einschließlich Bonus), sodass jene Aktionäre, welche das Übernahmeangebot annehmen, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2012 erhalten werden – an.

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 Wochen. Das Angebot kann daher von 16.4. bis einschließlich 11.6.2013, 18.30 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Zu den Details der Annahme und der Abwicklung des Angebotes wird auf Punkt 4. der Angebotsunterlage (Annahme und Abwicklung des Angebots) verwiesen. Der Bieter hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, das Angebot nachträglich zu verbessern.

Zur Höhe des Angebotspreises ist Folgendes zu sagen: Da es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann der Bieter den Angebotspreis grundsätzlich frei bestimmen und ist insbesondere nicht an die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 ÜbG gebunden. Der Angebotspreis wurde vom Bieter auf Basis einer Unternehmensbewertung der VKW zum Bewertungsstichtag 31.12.2012 ermittelt.

Die Unternehmensbewertung wurde von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in der Funktion als Berater für den Bieter unter Anwendung des Discounted Cash Flow-Bruttoverfahrens und unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen des Fachgutachtens für Unternehmensbewertung KFS BW1 durchgeführt und beruht auf dem vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft am 30.11.2012 genehmigten Budget für das Geschäftsjahr 2013 und der Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Für die Berechnung der Wertbandbreite der VKW wurde ein Kapitalisierungszinssatz (WACC) in Höhe von durchschnittlich 5,8% herangezogen. Bei Ermittlung der Wertbandbreiten der Aktie der VKW wurden zwei Szenarien berücksichtigt: Einerseits wurden zur Ermittlung der unteren Unternehmenswertbandbreite die durchschnittlichen 5-Jahres Kraftwerks- und Energiepreise ab 2018 und andererseits wurden für die Ermittlung der oberen Unternehmenswertbandbreite die für Investitionsprojekte herangezogenen 5-Jahres Kraftwerks- und Energiepreise ab 2018 angesetzt.

Durch die Unternehmensbewertung wurde ein indikativer Unternehmenswert je Aktie der VKW in der Bandbreite von EUR 107,77 bis EUR 132,62 ermittelt.

Der Barwert der Aufwandsersparnis der Zielgesellschaft infolge der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung wurde mit EUR 11,4 Mio ermittelt. Dieser Barwert wurde bei der Ermittlung des Angebotspreises zur Gänze den Angebotsaktien (und nicht den von den Illwerken bereits gehaltenen Aktien der VKW) hinzugerechnet, woraus eine Wertbandbreite für die Ermittlung des Angebotspreises von EUR 160,10 bis EUR 184,70 je Aktie folgt.

Der Angebotspreis von EUR 180,- liegt somit am oberen Ende der von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. für die Angebotsaktien im Auftrag des Bieters ermittelten Wertbandbreite.

Der Bieter weist darauf hin, dass weder er noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem 27.3.2013, dem Tag der Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission, eine Gegenleistung in Geld gewährt oder vereinbart hat, die EUR 180,- überschreitet.

Der durchschnittliche gewichtete Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht – sohin der hier nicht anwendbare gesetzliche Mindestangebotspreis für ein Pflichtangebot gemäß § 26 Abs 1 ÜbG – beträgt EUR 180,07 pro Aktie. Dementsprechend liegt der Angebotspreis um EUR 0,07 bzw. rund 0,039% unter dem durchschnittlich gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate.

| | 1 Monat EUR | 3 Monate EUR | 6 Monate EUR | 12 Monate EUR |
|-------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Durchschnittlicher Börsenkurs | 179,8 | 180,8 | 180,1 | 180,8 |
| Angebotspreis | 180,00 | 180,00 | 180,00 | 180,00 |

Quelle: Wiener Börse, Stand 22.3.2013

Die folgende Tabelle enthält bestimmte wesentliche, die Aktien betreffende Finanzkennzahlen.

| | 2012 EUR | 2011 EUR | 2010 EUR | 2009 EUR |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Höchster Börsenkurs | 194 | 190 | 149,90 | 120 |
| Niedrigster Börsenkurs | 165 | 140 | 115 | 91 |
| Gewinn (IFRS) je Aktie | k.A. | 3,77 | 3,41 | 3,34 |
| Dividende je Aktie | k.A. | 4,02 | 3,56 | 3,09 |
| Buchwert des Eigenkapitals (IFRS) je Aktie | k.A. | 41,76 | 43,18 | 43,32 |

Quelle: Wiener Börse, Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft 2009, 2010 und 2011

Die folgende Tabelle beschreibt die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft während der letzten drei Geschäftsjahre. Der Konzernabschluss der Zielgesellschaft für die betreffenden Geschäftsjahre wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("IFRS") erstellt.

| | 2012 MEUR | 2011 MEUR | 2010 MEUR | 2009 MEUR |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Umsatzerlöse ohne Abgaben | k.A. | 449 | 442 | 473 |
| EBITDA | k.A. | 75 | 70 | 69 |
| Betriebsergebnis* | k.A. | 44 | 39 | 38 |
| Gewinn vor Ertragsteuern | k.A. | 43 | 40 | 40 |
| Gewinn nach Ertragsteuern | k.A. | 33 | 30 | 30 |

Quelle: Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft 2009, 2010 und 2011;
*einschließlich Beteiligungsunternehmen

Das freiwillige Übernahmeangebot des Bieters ist für alle Aktionäre ident, womit der Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt ist. Der Bieter hat erklärt, dass er im Sinne der Gleichbehandlung der Aktionäre auch den Inhabern nicht börsennotierter Namensaktien die Übernahme dieser Aktien zu denselben Bedingungen anbietet.

Nach gewissenhafter Einschätzung des Angebotes und des der Zielgesellschaft bekannten Unternehmensbewertungsgutachtens ist festzustellen, dass unserer Auffassung nach die von dem Bieter mit dem Übernahmeangebot vom 10.4.2013 angebotene Gegenleistung, insbesondere hinsichtlich der durch die Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreiten der Aktien der VKW, sowie der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse der Aktionäre der VKW auf angemessene Art und Weise Rechnung trägt.

Die Interessen der Arbeitnehmer werden vom Übernahmeangebot und von der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft nicht berührt. Es sind weder Kündigungen noch Schließungen von Unternehmensstandorten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot oder mit der Beendigung der Börsennotierung beabsichtigt, vielmehr soll die bisherige Geschäftspolitik der VKW fortgeführt werden. Aufgrund der strategischen Planung des Bieters sind weder eine Verschlechterung der gegenwärtigen Position der Gläubiger der Zielgesellschaft noch Auswirkungen auf das öffentliche Interesse zu erwarten.

(3.) BEABSICHTIGTE BEENDIGUNG DER BÖRSENOTIERUNG DER VKW

Wie eingangs bereits bemerkt, erfolgt das Übernahmeangebot vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung der Aktien der VKW („Delisting“) durch Verschmelzung zum Verschmelzungstichtag 31.12.2012 mit einer zu 100% im Eigentum des Bieters stehenden, nicht börsennotierten Aktiengesellschaft. Grund für dieses Delisting ist, dass der Bieter den Aufwand und die Kosten, welche die Zielgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Börsennotierung zu tragen hat, als unverhältnismäßig erachtet.

Im Zuge der Verschmelzung soll das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft auf EUR 61.940.400,- erhöht werden, sodass es jenem der VKW entspricht. Die Verschmelzung der Zielgesellschaft mit der übernehmenden Gesellschaft wird verhältnismäßig erfolgen, sodass alle Aktionäre der Zielgesellschaft nach Abschluss dieses freiwilligen Übernahmeangebots im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt sein werden. Eine Beschlussfassung über die Verschmelzung der Zielgesellschaft auf eine Tochtergesellschaft des Bieters als übernehmende Gesellschaft ist in der ordentlichen Hauptversammlung der VKW, welche voraussichtlich am 27.6.2013 stattfinden wird, vorgesehen. Mit der Eintragung der Verschmelzung kommt es ex lege zu einer Beendigung der Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft.

Der Bieter hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich festgehalten, dass bis auf weiteres nicht beabsichtigt ist, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze Out) bei der Zielgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes durchzuführen.

(4.) STELLUNGNAHME DES VORSTANDES ZU ENTSCHEIDUNGS-RELEVANTEN ASPEKTEN

Wie schon ausgeführt sieht sich der Vorstand der Zielgesellschaft aufgrund der Personenidentität mit den Mitgliedern des Vorstandes des Bieters nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für eine Annahme oder eine Ablehnung des Übernahmeangebotes abzugeben. Im Folgenden werden sohin lediglich die wesentlichen Argumente, die für die Annahme bzw. für die Ablehnung des Angebots sprechen, überblicksmäßig dargestellt:

FÜR DIE ANNAHME DES ANGEBOTS SPRICHT:

- Der Vorstand erachtet den Angebotspreis auf Grundlage der von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. im Auftrag des Bieters vorgenommenen Unternehmensbewertung als fair und angemessen. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass bei der Festlegung des Angebotspreises der gesamte Barwert der Aufwandsersparnis der Zielgesellschaft infolge der beabsichtigten Beendigung der Börsennotierung den Angebotsaktien hinzugerechnet wurde.
- Obwohl es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, entspricht der Angebotspreis faktisch dem Preis des Pflichtangebots, welcher EUR 180,07 (durchschnittlicher, nach dem Handelsvolumen gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht) beträgt.
- Durch das Delisting der VKW-Aktie entfällt künftig die Markt- und Bewertungsfunktion der Börse. Es ist davon auszugehen, dass infolge des Delisting die künftige Handelbarkeit der Aktie wesentlich erschwert wird und die Preisbestimmung nicht mehr im selben Ausmaß wie bisher durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt bewirkt wird.
- Es ist ungewiss, ob der Bieter nach dem Ablauf des Übernahmeangebotes und vor allem in weiterer Zukunft bereit sein wird, im Rahmen von Aktienankäufen denselben Preis wie den Angebotspreis pro VKW-Aktie zu zahlen.
- Infolge der Beendigung der Börsennotierung entfallen für die VKW die umfassenden börserechtlichen Publizitätsverpflichtungen, sodass die Aktionäre künftig grundsätzlich auf ihr aktienrechtliches Informationsrecht beschränkt sind.

GEGEN DIE ANNAHME DES ANGEBOTS SPRICHT:

- Mit der Annahme des Angebots können Aktionäre nicht mehr an künftigen Wertsteigerungen und an Gewinnausschüttungen der VKW partizipieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere anzuführen, dass der Bieter erklärt hat, den Streubesitzaktionären auch künftig jenen Betrag aus Dividende und Bonus zu bezahlen, den der Bieter pro Aktie als Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem Organschaftsvertrag erhält. Diese Praxis soll auch nach Beendigung der Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft fortgeführt werden. Einschließlich des Bonus betrug die Gesamtausschüttung an die Minderheitsaktionäre der VKW für das Geschäftsjahr 2011 EUR 4,02 je Stückaktie.

Die Mitglieder des Vorstandes erklären, dass ihnen weder im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot noch mit dem Delisting ein vermögenswerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde.

(5.) SONSTIGE INFORMATIONEN

Der Bericht des Sachverständigen der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 f ÜbG wird unverzüglich nach der vorliegenden Äußerung des Vorstandes veröffentlicht werden.

Für weitere Auskünfte steht Herr MMag. Daniel Mangeng, Unternehmensentwicklung illwerke vkw, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, Telefonnummer 05574 601-88276, email: daniel.mangeng@vkw.at, zur Verfügung.

Bregenz, am 26. April 2013

Der Vorstand der

Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES

der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
FN 58920 y
Weidachstraße 6, 6900 Bregenz

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

Die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft („Illwerke“ oder der „Bieter“) mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift in 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter der FN 59202 m, hat am 16.4.2013 an die Aktionäre der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft („VKW“ oder „Zielgesellschaft“) das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gerichtet, zu einem Preis von EUR 180,- je Aktie sämtliche sowohl nicht börsennotierte Namensaktien als auch börsennotierte Inhaberaktien der VKW kaufen zu wollen, die nicht in ihrem Eigentum stehen („Angebotsaktien“). Ausgehend vom Aktienbestand des Bieters per 16.4.2013 umfasst das freiwillige Übernahmeangebot somit einerseits 37.390 Aktien der Kategorie A (nicht börsennotierte Namensaktien) und andererseits 182.233 Aktien der Kategorie B (börsennotierte Inhaberaktien), die zusammen etwa 2,58% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zu diesem Angebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weist ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass fünf von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft auch Mitglieder des Aufsichtsrates des Bieters sind. Es handelt sich dabei um die Herren Kommerzialrat Bertl Widmer, Mag. Heinz Peter, Franz Rauch, Landesrat Ing. Erich Schwärzler und Dr. Paul Sutterlüty.

Der Vorstand der VKW hat eine solche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes vollinhaltlich überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Aus denselben Gründen wie der Vorstand sieht sich der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben.

Der Aufsichtsrat erklärt aber, dass die Äußerung des Vorstandes die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots zutreffend darstellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen weder im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot noch mit dem Delisting ein vermögenswerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde.

Bregenz, den 26. April 2013

Der Aufsichtsrat der

Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft


Versicherungsstelle
Wiesbaden

Versicherungsstelle - Dotzheimer Str. 23 - 65185 Wiesbaden

Firma
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs
GmbH
- Herrn Dr. Purtscher -
Renngasse 1
A 1013 Wien

Telefon +49 (0)611 39606-0
Telefax +49 (0)611 39606-68
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr RA Beckhaus
Durchwahl: +49 (0)611 39606-37

21. Mai 2013 - db

Kunden-Nr.: 1030337 Vertrags-Nr.: 69166
Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission
hier: „Sachverständigentätigkeit gem. §§ 9 (2), 13 ÜbG – Vorarlberger Kraftwerke AG“

Sehr geehrter Herr Dr. Purtscher,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz
mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR

für die Tätigkeit der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs mbH als Sachverständiger der Zielgesellschaft Vorarlberger AG gemäß §§ 9 (2), 13 Übernahmegesetz (ÜbG) im Rahmen des Übernahmeverfahrens Vorarlberger Illwerke AG/Vorarlberger Kraftwerke AG. Dem Auftrag liegt das Auftragsschreiben vom 14.05.2013 zu Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen


:v. (Beckhaus)
Rechtsanwalt



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der

Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt,

Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die

Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts,

eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.